

Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Planfeststellung für das Bauvorhaben

St 2035 Ortsumfahrung Neuburg a.d. Donau mit 2. Donaubrücke

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG

- Anhörungsverfahren/Erörterungstermin -

Bekanntmachung vom 25.09.2024

Aktenzeichen ROB-3-4354.32_03-27-2

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben rechtzeitig eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 08.10.2024

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (z. B. Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, Gemeinden) zu den jeweils vertretenen Belangen

am 09.10.2024

für Vereinigungen und private Einwender mit rechtsanwaltlicher Vertretung

am 10.10.2024

für private Einwender der Gemeinde Bergheim und Grundstücksbetroffene Einwender

am 11.10. 2024

für die übrigen privaten Einwender

Bei Bedarf werden die Termine am 14.10.2024 zur selben Zeit im selben Raum fortgesetzt.

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird gegebenenfalls am Ende eines Erörterungstages bekanntgegeben und durch die genaue Benennung des Folgetermins terminiert.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils das

Kolpinghaus Neuburg

Adolf-Kolping-Straße 45

86633 Neuburg an der Donau

Die Termine beginnen jeweils um 09:30 Uhr.

2. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

An ihm können neben der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens die Einwender, die sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen, soweit nicht aus Gründen des Datenschutzes nur mit einzelnen Betroffenen zu erörtern ist und weitere Personen für diese Zeit von der Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger, anerkannten Vereinigungen bzw. privaten Einwender entsprechend den jeweils festgesetzten Themenbereichen besprochen.

Die genannten Personen können, soweit eine Anwesenheit nicht aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen wird, auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes und ohne Rederecht teilnehmen.

Gleiches gilt für von dem Vorhaben Betroffene, die keine Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen; diese werden auch ohne eine Teilnahme am Erörterungstermin im Rahmen der Entscheidungsfindung behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.neuburg-donau.de/wirtschaft/zweite-donaubruecke>

Neuburg a.d. Donau, 25.09.2024
Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau


Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

